

# Lohnungleichheit - Ein großes Problem

Der internationale Frauentag am 8. März ruft weltweit zur Gleichberechtigung auf und lenkt den Blick auch auf das Arbeitsleben von Frauen. Trotz der Erfolge in den vergangenen Jahren gibt es immer noch vieles, bei dem Frauen gegenüber Männern benachteiligt sind. Zum Beispiel bekommen Frauen oft weniger Geld für die gleiche Arbeit und sie haben schlechtere Karrierechancen. Eine große Herausforderung ist die bestehende Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern. Das bedeutet, dass Frauen für die exakt gleiche Arbeit nicht die bekommen die sie verdienen.

## Gleichstellung im Betrieb und deine Möglichkeiten im Betriebsrat"

Noch immer verdienen Frauen 18 Prozent weniger als Männer. Dafür sind sie nicht selbst verantwortlich, Strukturen in der Gesellschaft und im Betrieb hindern sie daran, gleichberechtigt am Arbeitsleben teilzunehmen. Als Betriebsrat oder Betriebsrätin hast du die Chance, Kolleginnen auf ihrem Karriereweg zu begleiten und zu unterstützen.

Das Betriebsräte Einsicht in die Bruttolohnlisten mit Klarnamen verlangen können, dürfte nunmehr endlich geklärt sein. Eines besonderen Anlasses bedarf es insofern auch nicht. **Denn das Überprüfen des Lohngefüges und des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Betrieb gehört zu den Kernaufgaben jedes Betriebsrats in jedem Betrieb.** So kann festgestellt werden, ob Frauen bei der Entlohnung benachteiligt werden. **Der Betriebsrat verfügt außerdem über Mitbestimmungsrechte, mit denen er solche Zustände wirksam abstellen kann.** (Fragen der betrieblichen Lohngestaltung § 87, Abs.1 Nr. 10 BetrVG)

Welche Paragraphen beziehen sich auf Gleichstellung im Betrieb und was kannst du damit vor Ort umsetzen. Die Werkzeuge für Chancengleichheit im Unternehmen sind zahlreich und beziehen sich auf weitaus mehr, und das in absoluter Mitbestimmung:

**Es gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben des Betriebsrates, die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Insbesondere bei Einstellung, Beschäftigung, Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie beim beruflichen Aufstieg. Das gilt auch für Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf!** (§ 80, Abs. 1, Nr. 2a und 2b BetrVG).



## Betriebsrat gründen einfach erklärt.

Es braucht nicht viel, um einen Betriebsrat gründen zu können.

Im Grunde sind es nur 3 Voraussetzungen:

1. Es muss sich um einen Privatbetrieb handeln.
2. Es darf noch keinen aktiven Betriebsrat geben.
3. Im Betrieb müssen mindestens 5 aktiv wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und ist die Entscheidung für die Wahl eines Betriebsrats getroffen, kann es losgehen. Es ist allein die Entscheidung der Belegschaft, ob im Betrieb ein Betriebsrat gewählt werden soll oder nicht. Besteht in einem Betrieb noch kein Betriebsrat, kann dieser jederzeit gewählt werden. Der Arbeitgeber darf die Wahl nicht verhindern, da er sich sonst strafbar macht. Er ist verpflichtet, alle nötigen Unterlagen bereitzustellen und Auskünfte zu geben. Anhand derer stellt man fest, welche Beschäftigten wahlberechtigt (min 16 Jahre alt) und welche wählbar (min 18 Jahre alt und 6 Monate Betriebsangehörig) sind. Außerdem hat er die für die Wahl erforderlichen Räume und Büromaterialien bereitzustellen.

Ein Betriebsrat hat viele Vorteile. Die Mitbestimmung von Betriebsräten reicht von der Gestaltung der Arbeitsplätze und –Zeiten, bis zur Einstellung und Versetzung. Darüber hinaus setzt sich der Betriebsrat für die Rechte der Mitarbeiter ein. Zudem überwacht er ebenso die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften und handelt mit dem Arbeitgeber auf Augenhöhe Vereinbarungen aus. So sind die Arbeitsbedingungen in Betrieben mit Betriebsräten nachweislich besser. Deshalb ist es wichtiger denn je, dass motivierte Mitarbeiter kandidieren, um im Betrieb etwas zu bewegen.

Gibt es weder einen Betriebsrat, noch einen Gesamt- oder Konzernbetriebsrat, können mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft zur Betriebsversammlung einladen. Auf der Betriebsversammlung wählen die teilnehmenden Arbeitnehmer den Wahlvorstand. Dieser gründet dann den Betriebsrat.

Die Einladenden eröffnen die Versammlung. Es folgt die Wahl zum Versammlungsleiter durch die anwesenden Arbeitnehmer. Versammlungsleiter wird der Arbeitnehmer, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Zusätzlich sollte ein Protokollführer bestimmt werden. Weiterhin ist die Zahl der anwesenden Arbeitnehmer festzustellen.

Der Wahlvorstand wird von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer gewählt. Die Mehrheit richtet sich nach den Anwesenden in der Wahlversammlung, nicht nach der Mehrheit der Arbeitnehmer des Betriebs überhaupt.

Nicht erforderlich ist, dass eine bestimmte Mindestzahl von Arbeitnehmern an der Wahlversammlung teilnimmt.

**Nähere Informationen zur Betriebsratsgründung:** [bochum@wobblies.org](mailto:bochum@wobblies.org)

Die IWW Bochum/Ruhrgebiet trifft sich **am letzten Freitag des Monats um 17 Uhr im Haus der Begegnung Alsenstr. 19A Bochum**

**Kommt vorbei, lernt uns kennen, lasst Euch von uns unterstützen!**

